



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich: Ordnungswesen
Az: 32
Datum: 17.11.2014

2014/369
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	03.12.2014	

Betreff

Wohnumfeld Pallasstraße/Luisenstraße;
Eingaben in der Sitzung des Ausschusses für Bürgerbeteiligung und Stadtentwicklung
am 06.11.2014

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 1 nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Eckhardt
Beigeordneter

Sachverhalt

In der Sitzung des Ausschusses für Bürgerbeteiligung und Stadtentwicklung am 06.11.2014 wurden verschiedenste Sachverhalte betreffend den Bereich Pallasstraße/Luisenstraße vorgetragen.

Bezogen auf die den Bereich Ordnungswesen (32) (un-)mittelbar betreffende Sachverhalte ergeht nachfolgender Sachstandsbericht:

Ruhebänke im Bereich der Kreuzung Pallas-/Luisenstraße

Der Gewerbeaußendienst hat in den letzten Wochen wiederholt zu den normalen Dienstzeiten den Bereich kontrolliert, eine jedwede Nutzung der Bänke konnte nicht festgestellt werden. Weiterhin wurde der Betreiber der sich in der Nähe befindlichen Trinkhalle vorsorglich und im Rahmen der allgemeinen Kontroll- und Aufklärungspflicht seitens der Stadt auf die rechtlichen Rahmenbedingungen hingewiesen; Auffälligkeiten waren in der Vergangenheit nicht zu verzeichnen.

Sofern sich die Beschwerden auf Ruhestörungen im genannten Bereich beziehen, so bedarf es zu einer Ahndung konkreter Tatvorwürfe des Beschwerdeführers (Ort, Zeitpunkt, Störer) oder aber eine Ruhestörung direkt bei Bestreifung durch Polizei oder örtlicher Ordnungsbehörde. Eine engmaschige oder aber auch dauerhafte Bestreifung wird auf Grund der personellen Situation nicht möglich sein.

Hinweis:

Der Verzehr von Alkohol in und in unmittelbarer Nähe an der Trinkhalle ist per Gesetz verboten. Es gibt jedoch keine klare Definition was genau „unmittelbare Nähe“ bedeutet. Grundsätzlich ist es nicht verboten, in der Öffentlichkeit alkoholische Getränke zu konsumieren. Die Versuche einiger Kommunen, dies durch eine Ordnungsbehördliche Verordnung zu verbieten, sind verwaltungsgerichtlich gescheitert.

In Castrop-Rauxel existiert jedoch ein räumlich begrenztes Verbot gemäß § 6 Ziffer 3 der Straßenordnung aus Gründen des Jugendschutzes. Danach ist u. a. der Alkoholkonsum im Freien in Sichtweite und zu den Öffnungszeiten von Jugendeinrichtungen (Schulen, Jugendzentren, Kindergärten u. ä.) untersagt.

Kreuzung Pallas-/Luisenstraße

Der Bereich der Kreuzung Pallasstraße/Luisenstraße wurde auf Grund der Eingabe über einen längeren Zeitraum am Tag beobachtet. Nach Auffassung der Verkehrsabteilung des B 32 bestehen zwischen den Kraftfahrern, die gleichzeitig links bzw. rechts in Richtung B 235 abbiegen wollen, rechtzeitig ausreichend Sichtkontakt (Sichtbeziehung).

Auf Grund dieser Tatsache kann ein durchschnittlicher Kraftfahrer gut erkennen, ob er den Abbiegevorgang durchführen kann oder warten muss. Auf Nachfrage wurde auch von der örtlichen Polizei für diesen Bereich keine Auffälligkeiten gemeldet.

Sperrung der Rieperbergstraße

Siehe Anlage.